

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 

Beschluss-Nr.: Bw-10-4/19

Aktenzeichen: 

Amt: Soziales und Verwaltung  
 Datum: 03.06.2019  
 Version: 1

zu behandeln in:  
 öffentlicher Sitzung   
 nicht öffentl. Sitzung

**Betreff:**Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten:  € Jährliche Folgekosten:  €Finanzierung Eigenanteil:  € Objektbezogene Einnahmen:  €Haushaltsbelastung:  €Veranschlagung:  mit  €Produktkonto:  FinanzH:  ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**\_\_\_\_\_  
Amtsleiter\_\_\_\_\_  
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1						

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
**Unterschrift / Datum:**\_\_\_\_\_  
Vorsitzende der GV

Beschluss-Nr.: Bw-10-4/19
---------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung Borkwalde wählt gemäß § 52 Abs. 1 BbgKVerf und auf der Grundlage des § 40 BbgKVerf aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin:

1. Stellvertreter/in: .....

2. Stellvertreter/in: .....

**Unterschrift / Datum:**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende der GV

**Begründung**

Die Stellvertretung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin ist in § 52 BbgKVerf geregelt. Dementsprechend wählt die Gemeindevertretung in amtsangehörigen Gemeinden aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin.

Gewählt wird nach der Vorschrift § 40 BbgKVerf - Einzelwahlen.

Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin alle Aufgaben, die diesem gesetzlich zugewiesen sind, wahr. Eine Stellvertretung in einer Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, sofern der Stellvertreter selbst Mitglied ist (z. B. im Amtsausschuss).

Die Amtsverwaltung empfiehlt die Wahl von zwei Stellvertretern der ehrenamtlichen Bürgermeisterin.